

Mietordnung für die ev. Gemeindehäuser in Graben-Neudorf (Henhöferhaus, Begegnungszentrum Johann-Peter-Hebel-Haus)

(Stand: 28.07.2026)

Vermietung von Räumen der evangelischen Gemeindehäuser.

§ 1

Mitglieder einer christlichen Kirche haben die Möglichkeit, das Henhöferhaus in Graben und das Begegnungszentrum Johann-Peter-Hebel-Haus in Neudorf für private Feierlichkeiten in angemessenem Rahmen anzumieten.

Ortsansässige Vereine können zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten ebenfalls die Räume beider Gemeindehäuser anmieten.

Bei Mietanfragen für gewerbliche Zwecke und für freie kirchliche Werke entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall.

Bei allen Vermietungsfragen, die von der Mietordnung nicht klar entschieden werden können, entscheidet der Kirchengemeinderat.

Alle Veranstaltungen dürfen nach Form und Inhalt den kirchlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Veranstaltungen mit nichtchristlichem religiösem Hintergrund sind ausgeschlossen.

§ 2

Eine Vermietung der Räumlichkeiten soll nur erfolgen, wenn dadurch kirchengemeindliche Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Als Nutzungsentgelt werden nachstehend genannte Beträge vereinbart und sind bei Aushändigung des Schlüssels, ansonsten vor der Veranstaltung zu begleichen.

Henhöferhaus:

Kleiner Saal mit Terrasse	Euro	220,-	/Tag
Großer Saal	Euro	400,-	/Tag
Küchenbenutzung Kaffee/Kuchen oder Catering	Euro	100,-	/Tag
Küchenbenutzung Zubereitung v. Speisen	Euro	200,-	/Tag
Pauschale für Energiekosten	Euro	80,-	/Tag
Stehempfang im Foyer	Euro	70,-	/Tag
Pauschale für Beerdigungskaffee	Euro	240,-	/Tag
Nutzung Beamer/Lautsprecheranlage kleiner Saal	Euro	70,-	/Tag
Nutzung Beamer/Lautsprecheranlage großer Saal	Euro	120,-	/Tag

Begegnungszentrum Johann-Peter-Hebel-Haus:

Saal mit Küchenbenutzung	Euro	300,-	/Tag
Küchenbenutzung Kaffee/Kuchen oder Catering	Euro	70,-	/Tag
Küchenbenutzung Zubereitung v. Speisen	Euro	120,-	/Tag
Pauschale für Energiekosten	Euro	80,-	/Tag
Pauschale für Beerdigungskaffee	Euro	220,-	/Tag
Nutzung Beamer/Lautsprecheranlage	Euro	70,-	/Tag
Stehempfang im Foyer	Euro	40,-	/Tag

Wird ein Raum (einschl. Auf- und Abbau) länger als einen Tag genutzt, so wird zusätzlich eine Pauschale von 75,- Euro erhoben. Der Mietende ist nur zur Nutzung der gemieteten Räume (einschl. WC) berechtigt. Alle übrigen Räume sind verschlossen zu halten.

§ 4

Von § 3 abweichende Preise für die Saalmiete (Energiekosten sind nicht rabattfähig):

- Für Mitarbeiter unserer Gemeinde (gilt nicht automatisch für Familienangehörige) wird ein Rabatt von 50% auf den Vermietungspreis gewährt.-
Bei Vermietung an Firmen ist ein Zuschlag von 40% auf den Mietpreis zu bezahlen.
- Freien kirchlichen Werken, die auf Spenden angewiesen sind, können die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten zu reinigen und besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Die Papierspender sind zu füllen, Abfall ist vom Mieter selbst mitzunehmen, Geschirrhandtücher sind vom Mieter eigens zu stellen.

Soll die Reinigung der Räume durch die Kirchengemeinde erfolgen, wird der Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten belaufen sich hierzu pauschal auf 150,- Euro.

Defektes Geschirr und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu melden und zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.

§ 6

Eine Kautions von 100,- Euro wird bei Abschluss des Mietvertrags erhoben. Diese Kautions kann bei kurzfristiger Absage einbehalten werden. Die Buchung wird erst durch das Entrichten der Kautions verbindlich.

§ 7

Zur Einhaltung der Nachtruhe sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten. Musik u. ä. darf nach 22.00 Uhr nur noch in Zimmerlautstärke abgespielt werden. Sollten sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift Konsequenzen (u.a. Bußgelder wegen ruhestörenden Lärms) ergeben, trägt diese der Mietende.

§ 8

Im gesamten Henhöferhaus und im gesamten Johann-Peter-Hebel-Haus besteht
a b s o l u t e s R a u c h v e r b o t !

§ 9

Der Mietende haftet für alle während der Mietzeit eintretenden Schäden an Gebäude und Inventar, auch dann, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter sie verschuldet hat.

§ 10

Die beiliegende Haftungsfreistellungs- bzw. -verzichtserklärung ist Bestandteil des Mietvertrages und wird vom Mietenden ausdrücklich anerkannt.

Für die ev. Kirchengemeinde

Der Mietende

.....

.....

Evangelische Kirchengemeinde Graben-Neudorf

Anlage zum Mietvertrag

HAFTUNGSFREISTELLUNGS- bzw. –VERZICHTSERKLÄRUNG bei Überlassung von Gebäuden, Räumen und sonst. Einrichtungen an Dritte

1. Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer/der Nutzerin das kirchengemeindliche Grundstück / Gemeindehaus / Räume und deren Einrichtungen nebst Geräten zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer / Die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Wege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch besonders beauftragte Personen zu prüfen.
Der Nutzer / Die Nutzerin übernimmt die der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer obliegende Räum- und Streupflicht. Der Nutzer / Die Nutzerin muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer/Die Nutzerin stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner / ihrer Mitarbeitenden, ggf. Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner / ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen entstehen.
Der Nutzer / Die Nutzerin verzichtet seinerseits / ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde. Die Haftung der Kirchengemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer / die Nutzerin auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Mitarbeitende oder Beauftragte.
Der Nutzer / Die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Nutzungszeit besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
3. Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.